



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 07.09.2010
Seite: 757

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL) RdErl. d. Ministeriums für Klima- schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau- cherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - VI-432-73 - v 7.9.2010

7845

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen - VI-432-73 -
v 7.9.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 ([MBI. NRW. S. 571](#)) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Am nordrhein-westfälischen Schulobstprogramm können die Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4 sowie Förderschulen mit dem Primarbereich, inklusive Eingangsklassen, teilnehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen und Strukturen an Förderschulen können auch Kinder der 5. und 6. Klassen sowie – im Fall klassenübergreifenden Unterrichts – auch ältere Kinder einbezogen werden.“

b) Satz 2 wird zu Satz 3.

2.

In Nummer 4.1.2 wird die Angabe „(Höchstmenge)“ gestrichen.

3.

Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „amtlich“ sowie „der Jahrgangstufen 1 bis 4“ werden gestrichen.

b) Nach den Wörtern „festgestellten Zahl der“ wird die Angabe „nach Nummer 2.2 berechtigten“ eingefügt.

4.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Obst“ wird vor dem Wort „Mirabellen“ das Wort „Melonen“ eingefügt.

b) Die Spalte „Gemüse“ wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Kohlrabi“ wird das Wort „Kürbisse“ eingefügt,

bb) nach dem Wort „Radieschen“ werden die Wörter „Rettich“ und „Rhabarber“ eingefügt.

cc) nach dem Wort „Sellerie“ wird das Wort „Spargel“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

- **MBI. NRW. 2010 S. 757**